

Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen - Gültig ab 06/ 2013

Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden werden durch nachfolgende Bedingungen bestimmt, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Dies gilt auch hinsichtlich abweichender Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner, die selbst dann nicht anwendbar sind, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die schriftlichen Käuferklärungen maßgebend. Liegen solche nicht vor, so gelten grundsätzlich unsere Verkaufsbedingungen. Dies gilt auch für telefonische und per Fax, E-Mail und Internet erteilte Aufträge, auch dann, wenn nur ein schriftlicher, sinngemäßer Hinweis besteht „es gelten ausdrücklich unsere Vertragsbedingungen“ (Auftraggeber), diese jedoch im Wortlaut nicht beiliegen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, auch dann, wenn teilweise oder ganz Bezug auf die VOB, VOL oder sonstiges z.B. EG-Richtlinien genommen wird. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.

I Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 1) Der Mindestbestellwert (ohne MwSt.) beträgt 25,-€ Bei Aufträgen unter diesem Wert werden neben den Verpackungs- und Versandkosten anteilige Bearbeitungskosten von 5,-€ netto in Rechnung gestellt. Reparaturen werden nach Aufwand abgerechnet, Kostenvoranschläge sind Dienstleistungen und werden mit 45,-€ pauschal berechnet. Sie sind vorab zu entrichten und werden mit Ausführungserteilung dem Endrechnungsbetrag gutgeschrieben.
- 2) Für alle Lieferungen und Leistungen **gilt deutsches Recht** sowie die Vorschriften des VDE, IEC/CENELEC oder EU-Richtlinien soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist oder Abweichungen durch anders lautende Vorschriften, z.B. FTZ, BG usw. begründet sind. CE Konformitätserklärungen werden auf Anfrage produktbezogen ausgefertigt und zugesandt.
- 3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Ausarbeitungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, auch nicht auszugsweise. Zum Angebot gehörende Zeichnungen, Muster, Demo- und Simulationsprogramme und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- 4) Wir behalten uns vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt auch für den Fall, dass von uns ein Angebot erstellt wurde, bzw. eine Aufforderung zur Offertenlegung an den Kunden ergangen ist.
- 5) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% behalten wir uns bei Sonderanfertigungen, geringwertigen Wirtschaftsgütern vor. Wir behalten uns vor, Zuteilungsquoten, bemessen am Vorjahresauftrag zu vergeben, wenn höhere Gewalt oder Fertigungs-/Zulieferprobleme uns hierzu zwingen. Teillieferungen vom Gesamtauftrag sind zulässig.
- 6) Enthält der Auftrag Berechnungs-, Konstruktions-, Ausarbeitungs- oder Entwicklungsaufgaben, so werden diese wie Ingenieurleistungen bewertet und ganz oder teilweise gesondert berechnet, als wenn sie von einem freien Fach-Ing. Büro ausgeführt worden wären. Werkseigene Systeme sind hiervon ausgeschlossen. Werden Entwicklungsarbeiten ganz oder teilweise von uns getragen, so behalten wir uns weitere Verwertungsrechte vor, insbesondere wenn Tranchenverträge vorzeitig aufgekündigt oder nicht erfüllt werden.
- 7) Serviceunterlagen, Wartungs- und Einstellanweisungen, Funktionsbeschreibungen elektrischer und elektronischer Schaltungen, Konstruktions-, Entwicklungs-, Prüf-, Einstellunterlagen und Berechnungen sind nicht im Lieferumfang enthalten, soweit sie nicht zum typischen Betrieb erforderlich sind. Mit dem Kauf unserer Geräte oder Anlagen erwirbt der Kunde nicht das Anrecht auf diese Unterlagen, auch dann nicht, wenn dies im Auftrag ausdrücklich vermerkt ist oder der Auftrag hiervon abhängig gemacht wird. Eine Herausgabe dieser Unterlagen liegt in unserem Ermessen und kann evtl. gegen Schutzgebühr erfolgen. Der Kunde erwirbt an den Unterlagen nur Nutzungsrechte; keine Kopie- oder Nachbaurechte. Sie dürfen auch dann nicht an Dritte weitergereicht werden (Wartungs-, Subunternehmen). Unser Urheberrecht bleibt hiervon unberührt. Nachbauten von Geräten oder Schaltungen, auch auszugsweise, auch wenn sie nur zu internen Verwendungszwecken dienen (Eigengebrauch), gelten als unlauterer Wettbewerb und werden von uns strafrechtlich verfolgt.
- 8) Mit dem Kauf unserer eigenen oder fremden Software erwirbt der Auftraggeber nur Lizenzrechte, dies gilt auch für µP-Programme, die in E-PROM-Chips gespeichert geliefert werden. Ein Anrecht auf Herausgabe des Quellcodes oder der System-Betriebssoftware besteht nicht. Das Handbuch, die Software und die Disketten, CDs auf der die Software gespeichert ist, werden dem Anwender zur eigenen, internen Anwendung lizenziert. Der Kunde erhält damit das Nutzungsrecht, aber keinesfalls ein Kopierrecht. Das Nutzungsrecht gilt für einen Computer, eine Maschine oder Systemanlage. Kopieren zum Zwecke der eigenen Datensicherung ist mit unserer Zustimmung erlaubt. Die Diskette, CD ist entsprechend zu kennzeichnen. Sie hat auf der Schutzhülle den Namen, die Lizenznummer und den Vermerk „Sicherungskopie“ zu tragen. Kopieren, weiterlizenzieren, vermieten, verleihen, ändern oder übersetzen, in andere Sprachen konvertieren, dekompileieren oder disassemblieren ist nicht erlaubt. Diese werden von uns als Raubkopie betrachtet und entsprechend geahndet.
- 9) Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Personalabberufung zu Brand- oder Katastropheneinsätzen berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Brand, Wassereinbruch, Vandalismus, Sabotage, Aussperrungen, Werksblockade, Unfall, Energie- und Rohstoffmangel, Materialquotierungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Export-, Importsperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einerlei ob sie bei uns selbst oder bei einem unserer Lieferanten eintreten. Ist die Lieferung nicht in angemessener Zeit möglich, so kann der Besteller eine Darlegung und Erklärung verlangen. Ist eine Einvernehmlichkeit nicht herzustellen, so haben in diesem Fall der Besteller oder wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Verzugsentschädigungen, Konventionalstrafen oder Schadensersatzforderungen sind unter den vorgenannten, gegebenen Verhältnissen

- außer Kraft, auch dann, wenn sie unter normalen Bedingungen schriftlich vereinbart sind; es sei denn, der Verzug ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
- 10) Liefertermine oder Lieferzusagen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart sind, müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen oder Änderungen im Gewerk vereinbart, so ist die vereinbarte Lieferfrist nicht mehr bindend, sie ist dann erneut zu vereinbaren. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferzusage schriftlich eine verbindliche Lieferterminzusage verlangen, in angemessener Zeit zu liefern.
 - 11) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer unzumutbar ist. Dies gilt im Besonderen auch für Zukaufgeräte, Teile, die bei Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung namentlich mit Type benannt bzw. in ihrer Leistung definiert beschrieben wurden. Sind definierte Geräte/Teile gar nicht mehr, oder in absehbarer Zeit nicht mehr zu beschaffen, behalten wir uns das Recht vor, technisch vergleichbare Produkte zu beschaffen und/oder einzubauen.
 - 12) Zahlungsverzug aus vorhergegangenen Lieferungen entbindet uns von der weiteren vertraglichen Lieferpflicht. Dies gilt auch für die Belieferung mit Ersatzteilen, bzw. die Ausführung von Reparaturarbeiten. Die Anwendung des Pfandrechts behalten wir uns im Einzelfall vor.

II Versand-Abnahme und Gefahrenübergang

- 1) Die Lieferung technischer Geräte erfolgt ab Werk oder Auslieferungslager; Anlagen und Systeme nur ab Werk. Die Wahl des Versandweges liegt in unserem Ermessen, ebenso die Beförderungsart, sofern der Käufer sie nicht vorschreibt. Es wird aber die nach unseren Erkenntnissen schnellste und preisgünstigste gewählt. Der Versand erfolgt innerhalb der EU gegen gesonderte Berechnung bis zum Bestimmungsort frachtfrei, dies gilt auch für Aufträge und Lieferungen nach VOL oder VOB. Für die Berechnung der Frachtkosten sind die bei der Versendung ermittelten Gewichte, Volumen und Abmessungen maßgebend. Die Verpackung der Ware erfolgt zweckentsprechend und nach unseren Erkenntnissen ausreichend gegen Berechnung. Sie wird nicht zurückgenommen, es sei denn, es handelt sich um Frachtcontainer, Gitterboxen, Kabeltrommeln oder von uns ausgewiesene Mehrweg- oder Mietverpackungen. Die Mietgebühren für Leihverpackungen werden anteilig berechnet, eine Kautionsstellung behalten wir uns vor. Für Lieferungen außerhalb der EU gelten gleiche Bedingungen wie vorbeschrieben, bzw. ggf. gesonderte Vereinbarungen.
- 2) Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (für Anlagen, Systeme, Fahrzeuge oder Anhängerfahrzeuge) den Kaufgegenstand am vereinbarten Termin und Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Verkaufsgegenstand abzunehmen. Mängel und Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren. Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von acht Kalendertagen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf den Kaufpreis anzurechnen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig oder weil er offenkundig innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist, verlangen wir Schadensersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises. Wir können dann über den Verkaufsgegenstand oder die Ingenieurleistung frei verfügen.
- 3) Macht die Abnahme des Kaufgegenstandes eine Probefahrt vor Übergabe des Gerätes/Fahrzeuges durch den Käufer oder dessen Beauftragten erforderlich, so haftet der Käufer für alle dabei entstandenen Schäden, die am Kaufgegenstand oder fremden Gütern entstanden sind. Mit Verlassen unseres Werkes/ Auslieferungslagers, geht die Gefahr bezüglich des Vertragsgegenstandes auf den Käufer über, gleichgültig, ob die Lieferung durch Bahn, Eigenabholung, Paketdienst, Post oder Spedition durchgeführt und frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 4) Beigestellte und zur Reparatur überlassene Ware wird nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sie ist nicht automatisch gegen Feuer, Diebstahl, Vandalismus oder höhere Gewalt versichert. Die Versicherung dieser Ware muss durch den Kunden als Eigentümer erfolgen.
- 5) Überführungsfahrten erfolgen auf Risiko und Kosten des Auftraggebers, auch dann, wenn sie von unserem Personal ausgeführt werden. Versicherungsprämien und Kosten für Überführungskennzeichen werden ganz oder anteilig in Rechnung gestellt.
- 6) Einzel- oder Sonderabnahmen durch den TÜV, VDE, FTZ/Reg./TP, KBA und ähnlich, Landes- oder Bundesprüfstellen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch durchgeführt. Sofern sie kostenpflichtig sind, werden wir diese und die uns entstehenden Aufwendungen in Anrechnung bringen. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragserteilung von einer entsprechenden Prüfung abhängig gemacht wird.
- 7) Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird der Verkaufsgegenstand/die Lieferung gegen Bruch, Transport-, Feuerschäden, Diebstahl und Verlust versichert. Die Kosten trägt ausschließlich der Besteller.
- 8) Angelieferte Gegenstände sind vom Auftraggeber entgegenzunehmen, auch dann, wenn sie unwesentliche Beanstandungen oder Transportbeschädigungen aufweisen. Die Überprüfung der Lieferung hat der Auftraggeber sofort vorzunehmen. Lieferbeanstandungen sind schriftlich innerhalb von zehn Kalendertagen bei uns einzureichen.
- 9) Ist die Lieferung des Kaufgegenstandes mit Montagearbeiten durch uns oder einer von uns beauftragten Montagefirma verbunden, so sind, wenn nötig, nachstehende Arbeiten vom Auftraggeber zu erledigen oder entsprechende Arbeitskräfte rechtzeitig zu stellen. Für Erd-, Bau-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nacharbeiten, einschließlich der dazu benötigten Betriebsmittel und Baustoffe, sind sonstige Facharbeiter wie Schlosser, Kran- und Staplerführer, Betriebselektriker, Sicherungspersonal usw. in erforderlicher Zahl zu stellen. Für Ausführungsarbeiten und Tätigkeiten der Erfüllungsgehilfen übernehmen wir keinerlei Haftung und Gewährleistungen.
- 10) Der Auftraggeber stellt für die Montagearbeit notwendige Betriebsstoffe wie Strom, Wasser, allgemeine Beleuchtung, wenn nötig Sicherheitswerkzeuge usw. kostenfrei zur Verfügung. Ebenso für das Montagepersonal

den Umständen angemessene sanitäre Anlagen und Aufenthaltsräume sowie dem Auftragsumfang angemessene geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Apparaturen, Werkzeuge usw.

- 11) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage ist der Gefahrenübergang der Tag der Bereitstellungsanzeige zum Probetrieb, bzw. der Fertigmeldung bei der Bauleitung durch unseren Montagebeauftragten.
- 12) Wird der Versand oder die Montage auf Wunsch des Auftraggebers oder dessen Bauleitung verzögert, so können wir, beginnend 14 Kalendertage nach Bereitstellungsanzeige, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Auftraggeber berechnen.

III Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise sind freibleibend. Es gelten die Preise und Verrechnungssätze unserer Preisliste, die am Tag der Lieferung gültig ist. Mit der Herausgabe einer neuen Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit, es gilt das Erscheinungsdatum und nicht das Versanddatum. Für alle Ausfuhrlieferungen gilt die Verrechnungseinheit Euro, Währungsschwankungen und Zölle trägt der Auftraggeber. Das Verlangen eines Akkreditivs behalten wir uns für Ausfuhrgeschäfte vor.
- 2) Verhandelte Kontingentpreise und Mengenrabatte sind zeitlich gebunden, bei Nichtabnahme der vereinbarten Auftragsmenge behalten wir uns eine Nachforderung bis zum Ausgleich des Katalogpreises vor.
- 3) Preisangaben und Rabatte in ausgearbeiteten Angeboten verlieren ihre Gültigkeit acht Wochen nach Ausstellungsdatum, auch dann, wenn dies auf dem Angebot nicht ausdrücklich vermerkt ist. Ausschreibungen und Vertragspreise sind gültig bis zum Ablauf der vereinbarten Bindefrist. Gewährte Rabatte sind einmalig und haben keinen Dauerstatus, es sei denn, es ist eine vertragliche, schriftliche Vereinbarung getroffen worden.
- 4) Erhöhungen der Vormaterialpreise, Löhne und Montagekosten oder Währungsschwankungen, die nicht vorhersehbar waren, können weitergegeben werden, auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart war.
- 5) Die Zahlung des Kaufpreises und eventuelles Entgelt für Nebenleistungen haben, unter Ausschluss der Aufrechnung mit strittigen Gegenforderungen und der Zurückbehaltung, zu den vereinbarten Zahlungszielen ohne jeden Abzug frei auf eines der angegebenen Konten zu erfolgen.
- 6) Die Zahlungseinforderungen per Nachnahmelieferung oder Vorkasse liegt in unserem Ermessen. Die Gewährung eines offenen Zahlungsziels erfolgt bei neuen Kunden nach Nennung von Referenzen, Bankauskünften oder Wirtschaftsauskunften und gilt für alle Abnehmer nur, so lange unsere Vertragsbedingungen eingehalten werden. Wird uns nach Abschluss des Vertrages mit hinreichender Sicherheit bekannt, dass sich der Auftraggeber in ungünstigen Vermögensverhältnissen befindet, so dass unser Leistungsanspruch gefährdet ist, so können wir für unsere Forderung, vor Ausführung des Auftrages Vorauszahlungen oder innerhalb einer angemessenen Frist Sicherheiten verlangen (z.B. Bankbürgschaft), oder unter Berechnung der bereits gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
- 7) Bei Einzelaufträgen mit einem Auftragswert von 5.000,- € inkl. MwSt. oder wenn das Kundenauftragskonto ein Gesamtvolumen von 10.000,- € inkl. MwSt. aufweist, können wir eine Anzahlung von 30% mit Erteilung des Auftrages bzw. Folgeauftrages verlangen.
- 8) Bei Sonderanfertigungen, Anlagen, Systemen, Sonderfahrzeugausstattungen, Planungs- und Ingenieurleistungen sind 1/3 vom Vertragspreis bei Auftragserteilung, 1/3 bei Fertigstellung und 1/3 bei Übergabe des Kaufgegenstandes oder der Leistung zu zahlen.
- 9) Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage, längstens 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Außerdem sind die für Mahnung und Einziehung entstandenen Kosten zu erstatten.
- 10) Schecks, Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie werden vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarungen an. Der Wechselaussteller hat die Diskontspesen, Wechselsteuer und etwaige Nebenkosten zu tragen. Eine Wechselprolongation bedarf unserer vorheriger Zustimmung.
- 11) Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns aus der Geschäftsverbindung zustehender, Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt für alle Forderungen bestehen, die wir gegen den Käufer in Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwerben. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung, Vermietung, Ausleihung, Veränderung oder anderweitige, unsere Sicherheitsrechte beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes unzulässig. Es bedarf im Ausnahmefall unserer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ist der Käufer ein Endverbraucher, so ist die weitere Veräußerung oder Verschenkung bis zur Abgeltung unserer Eigentumsansprüche untersagt. Wird der Kaufgegenstand weiter verarbeitet oder eingebaut und somit Bestandteil eines neuen Gerätes, einer Anlage oder eines Kraftfahrzeuges, so bleibt unser Eigentumsanspruch als verlängerter Eigentumsvorbehalt am ursprünglichen Kaufgegenstand erhalten. Wir erwerben mit Einbau/Weiterveredlung des Kaufgegenstandes an dem neu entstandenen Gerät, bzw. der Rechnungswertstellung, Miteigentumsanteile in der Höhe des Kaufgegenstandes und sämtlicher Nebenkosten bis zur Abgeltung aller Ansprüche aus dem Geschäft. Der Käufer räumt uns mit Erwerb des Kaufgegenstandes das Pfandrecht mit Verzicht der Einrede ein, bis zur Abgeltung aller Ansprüche. Handelt der Auftraggeber als Subunternehmer auf eigene Rechnung im Auftrage eines Dritten, so hat uns dieser bei Auftragserteilung bzw. bei Angebotserstellung die Firma, Anschrift und die HRB Registernummer des Generalunternehmers mitzuteilen. Ebenso, in welchem Gewerk, an welchem Ort der/die zu liefernden Artikel verbaut werden, bzw. verbleiben. Handelt es sich um eine Subunternehmerkette, so sind alle Firmen, die sich mit unserem Liefergut befassen, in der Reihenfolge der Auftragsabwicklung zu benennen. Unser Eigentumsvorbehalt bleibt auch gegenüber dem Generalunternehmer bestehen. Der Generalunternehmer haftet uns gegenüber für den Verbleib der Ware, auch für seine beauftragten Subunternehmen, bis die von uns gelieferte Ware ausgelöst ist.

Zukünftige Forderungen des Auftraggebers aus Weiterveräußerung und wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware gegen Dritte einschließlich der Versicherung, tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht ermächtigt. Der Auftraggeber darf die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und alle zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl zu übertragen, wenn der wirkliche Wert der Sicherheiten unsere Gesamtforderung um mehr als 25% übersteigt. Rücknahme von Vorbehaltsware bedeutet keinen Rücktritt. Gutschriften auf zurückgenommene Vorbehaltsware werden nach dem Tageswert erteilt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages bleiben vorbehalten.

- 12) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechts einer Werkstatt oder Beschlagnahme einer behördlichen Instanz, hat der Käufer uns sofort fernmündlich und unverzüglich schriftliche Meldung zu machen, den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs, Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.
- 13) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer für Brand-, Diebstahl-, Vandalismus- bzw. Kfz-Vollkaskoversicherung mit ausreichendem Schutz und Deckung mit angemessener Selbstbeteiligung zu sorgen, mit der Maßgabe, dass im Schadensfall die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns in Höhe unserer Ansprüche zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir selbst eine zweckentsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen.
- 14) Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten, erforderliche Instandsetzungen unverzüglich von uns oder einer von uns, dem Hersteller, Importeur anerkannten, autorisierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die in unserem Eigentum stehende Ware vom Auftraggeber gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an.

IV Schadensersatzansprüche, Ausfuhr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Wir haften für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen sie schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben sowie für Schäden, die auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte oder Anlagen zurückzuführen sind. Sämtliche Haftungsansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, wenn an Geräten/Anlagen eigenständige Eingriffe/Reparaturen vorgenommen werden. Dies gilt auch für betriebseigene Reparatur-, kommunale oder bundeseigene Servicewerkstätten. Die Haftung beschränkt sich auf die jeweilige Mindestversicherungssumme nach dem Gesetz und der Pflichtversicherung. Nicht ersetzt werden Wertminderung, entgangener Gewinn, eventuelle Abschleppkosten sowie Wageninhalt und Ladung.
- 2) Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen wird, außer in Fällen des Vorsatzes, ausgeschlossen.
- 3) Die Ausfuhr gelieferter Geräte, Sonderfahrzeuge und sonstiger Waren ist nur mit unserer Genehmigung gestattet. Sie entbindet den Ausfühler nicht von der Zustimmung des Bundesamtes der gewerblichen Wirtschaft.
- 4) Der Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz/Gerichtsstand unserer Gesellschaft.
- 5) Auf sämtliche Vertragsverhältnisse bzw. Aufträge zwischen uns und dem Kunden sowie deren Anbahnung, Einleitung, Durchführung, Aufhebung und Zustandekommen ist **ausschließlich deutsches Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, dann gilt Deutsch als Geschäftssprache. Bei Übersetzungen von Verträgen, Geschäftspost, Prospekten, Betriebsanleitungen, Installations- und Wartungsanweisungen usw. gilt im Zweifelsfall immer der Sinn des deutschen Ursprungstextes.
- 6) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, Körperschaften des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch für ausländische Kunden.
- 7) Die Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Gewährleistungsbedingungen

- 1) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt nach Lieferung, Abnahme der Geräte oder Anlage. Erprobungs- und Testzeiträume, die vom Auftraggeber verlangt werden, sind auf die Garantiezeit anzurechnen, auch dann, wenn bei Auftragserteilung Bezug auf die VOB / VOL genommen wird. Ausgenommen von der Garantie sind Verbrauchs- und Verschleißteile, Batterien, Röhren, Glühlampen, Sicherungen und Gegenstände mit sicherungsähnlichen Aufgaben, z.B. Schutzdioden, Überspannungsableiter, Störschutz-einrichtungen, Filter sowie deren Kondensatoren. Lackschäden, Transportschäden usw., soweit sie nicht von uns zu vertreten sind. Die Mängelhaftung bezieht sich ausdrücklich nicht auf natürliche Abnutzung, fehlerhaftem Geräteanschluss, ferner auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung von Betriebs- und Installationsanweisungen, nicht durchgeführte Wartung und dergleichen, übermäßigem Gebrauch, unüblicher Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Befestigungsgrund und solcher chemischer, elektrochemischer, elektrischer und elektromagnetischer, HF- oder Blitzeinflüsse entstehen, die vertragsgemäß nicht vorausgesetzt sind. Weiterhin ist die Firma von der Mängelhaftung entbunden, wenn Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten ohne deren ausdrückliche Genehmigung sowie Fremdeingriffe, auch durch von uns nicht autorisierte Fachfirmen, dies gilt auch für betriebseigene Reparaturwerkstätten, sowie für kommunale, landes- oder bundeseigene Funk- und Servicewerkstätten durchgeführt werden. Durch die Inanspruchnahme einer Garantie wird der ursprünglich Garantiezeitraum nicht verlängert, ausgenommen hiervon sind die ausgewechselten Teile.
- 2) Beanstandungen oder Mängelrüge müssen sofort, spätestens innerhalb von 3 Monaten, ohne Rücksicht auf Betriebsdauer, vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, schriftlich bei uns geltend gemacht werden; unter Vorlage des vollständig ausgefüllten Garantiebriefes. Liegt dem zu reparierenden Gerät der Garantiebrief nicht bei, so wird grundsätzlich kostenpflichtig repariert. Der Garantiezeitraum richtet sich dann nach dem Lieferdatum. Die Reparatur bzw. Ersatzteilbeschaffung wird von uns in angemessener Zeit zugesichert.
- 3) Bei begründeter Mängelrüge im Garantiezeitraum wird kostenloser Ersatz geleistet, entweder durch Nachbesserung (Reparatur) oder Austausch nach Wahl des Herstellers; ersetzte Teile gehen in unseren Besitz bzw. des Herstellers über. Teile, die ersetzt werden sollen, sind einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen. Weitergehende Folgeansprüche, Produktionsausfall, Gewinnverluste, Schadensersatzansprüche usw., auch aus sonstigen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, auch die, die durch Einsatzverzögerung entstanden sind.
- 3a) Veranlassung von Einzel- oder Serienrückrufaktionen von Geräten oder Fahrzeugen mit unseren Geräten oder Dienstleistungen zu unseren Lasten, bedürfen einer vorausgehenden schriftlichen Mitteilung an uns, unter genauer Darlegung der Gründe sowie unseres schriftlichen Einverständnisses zu der Maßnahme. Es sei denn, die Aktion wird auf unseren ausdrücklichen Wunsch ausgelöst.
- 4) Bei Instandsetzungsarbeiten an Ort und Stelle hat der Kunde die verursachten Strom-, Wasser-, Reinigungs- und sonstige Betriebskosten sowie Werkausweise zu tragen. Personalkosten für etwaige werkseigene Sicherheits- und Aufsichtspersonen werden ebenfalls vom Kunden übernommen.
- 5) Zurückhaltungen von Zahlungen dürfen nur in einem Umfang erfolgen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, jedoch höchstens 5% vom beanstandeten Gerätewert.
- 6) Der automatische Einbehalt von Rechnungsbeträgen, auf evtl. in Zukunft entstehende Gewährleistungsansprüche für den Garantiezeitraum (auch mit dem Hinweis auf die VOL oder VOB) ist ausgeschlossen. Einbehaltungsbegehren (auch nach VOL / VOB) für den Garantiezeitraum bedürfen vor Auftragserteilung unserer schriftlichen Zustimmung. Im Fall der Einbehaltzustimmung ist der Einbehaltungsanspruch auf max. 5% des Geräte-/ Auftragsrechnungswertes und max. 3 Jahre begrenzt. Der einbehaltene Betrag ist über den gesamten Zeitraum vom Auftraggeber mit den üblichen Sollzinssätzen der Deutschen Bank AG zu verzinsen. Dem Einbehalt von Rechnungsbeträgen wird nur bei Stellung einer Bankbürgschaft zugestimmt. Nach Ablauf des Gewährleistungsanspruches ist der einbehaltene Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen unaufgefordert 1 Tag nach Fälligkeit an uns zu überweisen. Bei Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft werden die entstehenden Kosten und Provisionen dem Auftraggeber angerechnet.
- 7) Sollte beim Empfang oder beim Auspacken der gelieferten Ware ein Schaden festgestellt werden, der vermutlich beim bzw. durch den Transport entstanden ist, so empfehlen wir, möglichst unter Hinzuziehung eines Zeugen und bildgebenden Dokumenten, den Schaden dem ausliefernden Transporteur (Post, Bahn, Spediteur) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Tatbestandsaufnahme aufzufordern.
- 8) Die auszuführende Ware wird nicht gesondert versichert, es sei denn, der Kunde wünscht dies. Die Kosten der Zusatztransportversicherung trägt der Auftraggeber.
- 9) Wird von uns Ware geliefert, deren Ursprung nicht die eigene Produktion ist, so gelten neben unseren Garantiebedingungen immer auch die des Geräteherstellers. Dies trifft auch auf den Garantiezeitraum zu. Hier gilt immer der Zeitraum des Geräteherstellers.
- 10) Bei unberechtigten Beanstandungen und Rücklieferungen behält sich die Firma die Annahme ausdrücklich vor. In diesem Fall gehen Überprüfungs- und Transportkosten zu Lasten des Kunden. Eine Gutschrift der Rücklieferung kann nur unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgen.

- 11) Zur Reparatur überlassene Ware ist nicht automatisch gegen Feuer und Diebstahl versichert. Die Versicherung muss durch den Kunden als Eigentümer erfolgen (Hausratversicherung des Kunden).
- 12) Der Gewährleistungs- und Haftungsanspruch bezieht sich ausschließlich auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte oder Anlagen. Dies gilt auch für erteilte Prüfzeugnisse und Zulassungsnormen (z.B. TÜV, VDE, Reg./TP, KBA usw.).
- 13) Die Garantiebedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.